

(2) In der Kleinen Hochseefischerei müssen der Kapitän und der Erste Offizier das Befähigungszeugnis B 3,

die Nautischen Offiziere das Befähigungszeugnis B 2 besitzen.

(3) Auf Fischereifahrzeugen in anderen Fahrtbereichen muß der Schiffsführer mindestens das Befähigungszeugnis B 1 besitzen, wenn vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes bestimmt wird.

### §13

#### Fahrtbereiche

Der Fahrtbereich wird vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Fahrerlaubnisschein vermerkt. Die in der Seefunkordnung vom 1. Juni 1964 (GBl. II S. 713) festgelegten Fahrtbereiche bleiben von dieser Anordnung unberührt.

### §14

#### Besetzung der Maschinenanlage mit Ingenieuren und Technischen Offizieren

(1) Auf Schiffen und Fahrzeugen mit Maschinenanlagen von mehr als 3000 kW installierter Leistung müssen

der Leitende Ingenieur und der nachfolgende Technische Offizier das Befähigungszeugnis C 6,

die weiteren Technischen Offiziere das Befähigungszeugnis C 5

besitzen.

(2) Bei Maschinenanlagen von 252 bis 3000 kW installierter Leistung müssen

der Leitende technische Offizier und der nachfolgende Technische Offizier das Befähigungszeugnis C 4,

die weiteren Technischen Offiziere das Befähigungszeugnis C 3

besitzen.

(3) Bei Maschinenanlagen von 151 bis 251 kW installierter Leistung müssen alle Seemaschinenführer das Befähigungszeugnis C 2 besitzen.

(4) Bei Maschinenanlagen bis 150 kW installierter Leistung muß der Seemotorenführer das Befähigungszeugnis C 1 besitzen.

### § 15

#### Radarbeobachter

Auf allen mit Radaranlagen ausgerüsteten Schiffen müssen in der Großen Fahrt und der Großen Hochseefischerei mindestens

der Kapitän und

2 Nautische Offiziere,

in der Kleinen Fahrt, der Kleinen Hochseefischerei und allen kleineren Fahrtbereichen mindestens

der Kapitän und

1 Nautischer Offizier

eine besondere Radarausbildung entsprechend den Verfügungen des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

### 4. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

### § 16

#### Schulbesuch und Prüfungen

(1) Die vorgeschriebenen Prüfungen sind an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte abzulegen.

(2) Schulbesuch und abgelegte Prüfungen an anderen Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung kann gefordert werden.

### §17

#### Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnittes sind die Betriebe, Dienststellen, Genossenschaften und die Kapitäne bzw. Schiffsführer verantwortlich.

### § 18

#### Ausnahmen

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

(2) Die nach den bisherigen Bestimmungen ausgestellten Befähigungszeugnisse bleiben weiterhin gültig. Dabei sind folgende Befähigungszeugnisse gleichzusetzen:

alt			neu	
Kapitän (I) auf Großer Fahrt		—A 6—	Kapitän auf Großer Fahrt	—A6—
Kapitän (II) auf Großer Fahrt		—A 5—	Nautischer Offizier auf Großer Fahrt	—A 5—
Kapitän (I) auf Kleiner Fahrt		—A 3—	Kapitän auf Kleiner Fahrt	—A 3—
Kapitän (II) auf Kleiner Fahrt		—A2—	Nautischer Offizier auf Kleine) Fahrt	—A 2—
Berechtigungsschein — Schiffsführer in der Küstenfahrt		—I—	Schiffsführer in der Küstenfahrt	—A 1—
Kapitän (I) in Großer Hochseefischerei		—B 5—	Kapitän in Großer Hochseefischerei	—E6—
Kapitän (II) in Großer Hochseefischerei		—B 4—	Nautischer Offizier in Großer Hoch Seefischerei	—B 6—
Kapitän (I) in Kleiner Hochseefischerei		—B 3—	Kapitän in Kleiner Hochseefischerei	—B 3—